

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau nach dem Telekommunikationsgesetz

(Mobilfunknetzvorausschauverordnung – MfnvV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-ÄndG) vom 05. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2005), das am 12. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurden die auf einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Gesetzgebungsverfahren zum 5. TKG-ÄndG zurückgehenden §§ 77q und 77r in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingeführt. Diese Regelungen zielen auf die Erstellung einer „Mobilfunknetzvorausschau“ im Sinne einer kartographischen Darstellung der künftigen Mobilfunknetzabdeckung in Deutschland. Sie dienen der Erhöhung der Transparenz darüber, in welchen Gebieten in naher Zukunft damit zu rechnen sein wird, dass Versorgungslücken im Mobilfunkbereich geschlossen oder ggf. noch bestehen bleiben werden. Auf dieser Basis können behördliche Entscheidungen noch bedarfsorientierter (Förderung, Planung, Ausbau) getroffen werden. Die Stelle, die die für diese Vorausschau erforderlichen Erhebungen durchführt, kann ebenso wie Umfang und zeitliche Intervalle der Vorausschau durch Rechtsverordnung gemäß § 77r TKG bestimmt werden. Die vorliegende Verordnung dient der Ausfüllung des Regelungsrahmens der §§ 77q und 77r TKG, indem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) von der Ermächtigung in § 77r TKG Gebrauch macht und den durch die Einführung der Regelungen zum Ausdruck gebrachten parlamentarischen Willen zur Erstellung einer Mobilfunkvorausschau umsetzt.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) als für die Durchführung der Mobilfunkvorausschau zuständige Stelle und sieht mindestens halbjährlich durchzuführende Erhebungen vor. Die Verordnung richtet den Zeitraum der Vorausschau (24 Monate) an den Planungszyklen der Mobilfunknetzbetreiber aus. Hinsichtlich des Umfangs der Vorausschau wird geregelt, dass die Erhebungen bestimmte Informationen zu Standorten und Angaben zu der zu erwartenden Netzabdeckung umfassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen im Einzelplan 12 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 377.900 € beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Dies beinhaltet den zusätzlichen Bedarf für eine halbe Planstelle des gehobenen Dienstes für Steuerungs- und Betreuungsaufgaben seitens des BMVI mit jährlichen Personalausgaben in Höhe von ca. 77.900 € (neben Sachkosten in Höhe von ca. 300.000 €).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell- und stellenmäßig im Einzelplan 12 auszugleichen.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 37.700 €.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3.000 €.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 34.700 €.

Für die Verwaltungen von Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau nach dem Telekommunikationsgesetz

(Mobilfunknetzvorausschauverordnung – MfnvV)

Vom ...

Auf Grund des § 77r des Telekommunikationsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2005) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die geografischen Erhebungen zum Zwecke der Erstellung einer Übersicht im Sinne einer Vorausschau des Ausbaus der für den Mobilfunk bestimmten öffentlichen Telekommunikationsnetze nach § 77q Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 319 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 29281 eingetragene Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH mit dem Sitz in Naumburg (Saale).

§ 2

Umfang der Erhebungen

(1) Die Erhebungen nach § 77q Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes umfassen solche Informationen, die erkennen lassen, an welchen Standorten ein Mobilfunknetzbetreiber innerhalb von vierundzwanzig Monaten ab dem Beginn der jeweiligen Erhebung das von ihm betriebene Mobilfunknetz auszubauen beabsichtigt. Die nach Satz 1 zu erhebenden Informationen umfassen:

1. geografische Standortkoordinaten,
2. Angaben zu den am jeweiligen Standort eingesetzten Frequenzbereichen und Mobilfunktechnologien,
3. Angaben zur Art der Anbindung des jeweiligen Standortes an öffentliche Telekommunikationsnetze und
4. Angaben zu der zu erwartenden Netzabdeckung.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Vorgaben zu den technischen Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen in einer Technischen Richtlinie fest, die im Verkehrsblatt veröffentlicht wird.

§ 3

Zeitliche Abstände der Erhebungen

Die zuständige Stelle führt die Erhebungen nach § 77q Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes in regelmäßigen Abständen von spätestens sechs Monaten ab erstmaliger Erhebung durch und aktualisiert die Übersicht nach § 77q Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes dementsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-ÄndG) vom 05. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2005), das am 12. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurden die auf einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Gesetzgebungsverfahren zum 5. TKG-ÄndG zurückgehenden §§ 77q und 77r in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingeführt. Diese Regelungen zielen auf die Erstellung einer „Mobilfunknetzvorausschau“ im Sinne einer kartographischen Darstellung der künftigen Mobilfunknetzabdeckung in Deutschland. Sie dienen der Erhöhung der Transparenz darüber, in welchen Gebieten in naher Zukunft damit zu rechnen sein wird, dass Versorgungslücken im Mobilfunkbereich geschlossen oder ggf. noch bestehen bleiben werden. Auf dieser Basis können behördliche Entscheidungen noch bedarfsorientierter (Förderung, Planung, Ausbau) getroffen werden. Die Stelle, die die für diese Vorausschau erforderlichen Erhebungen durchführt, kann ebenso wie Umfang und zeitliche Intervalle der Vorausschau durch Rechtsverordnung gemäß § 77r TKG bestimmt werden. Dabei begründet § 77q Absatz 2 TKG die Berechtigung der durch Rechtsverordnung nach § 77r TKG bestimmten Stelle, von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und von Telekommunikationslinien, diejenigen Informationen zu verlangen, die für die Erstellung der Vorausschau erforderlich sind. Diese Berechtigung impliziert zugleich die Verpflichtung der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und von Telekommunikationslinien, diese Informationen der zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der in § 77 q Absatz 3 TKG geregelten Einsichtnahmerechte ist in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bedürfen, sicherzustellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

Die vorliegende Verordnung dient der Ausfüllung des Regelungsrahmens der §§ 77q und 77r TKG, indem das BMVI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) von der Ermächtigung in § 77r TKG Gebrauch macht und den durch die Einführung der Regelungen zum Ausdruck gebrachten parlamentarischen Willen zur Erstellung einer Mobilfunkvorausschau umsetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung bestimmt die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) als für die Durchführung der Mobilfunkvorausschau zuständige Stelle und sieht mindestens halbjährlich durchzuführende Erhebungen vor, damit eine hinreichende Aktualität des der Vorausschau zugrundeliegenden Datenmaterials gewährleistet ist. Die Verordnung richtet den Zeitraum der Vorausschau (24 Monate) an den Planungszyklen der Mobilfunknetzbetreiber aus und schafft damit eine Grundlage zur Festlegung von Gebieten, die nicht Gegenstand eines privatwirtschaftlichen Ausbaus sein werden und somit grundsätzlich als Fördergebiet für die Mobilfunkförderung in Frage kommen. Außerdem wird hinsichtlich des Umfangs der Vorausschau geregelt, dass die Erhebungen Informationen zu Standorten (geografische Standortkoordinaten, am jeweiligen Standort eingesetzte Frequenzbereiche und Technologien sowie die Art der Anbindung des jeweiligen Standortortes an öffentliche Telekommunikationsnetze) und eine Prädiktion der zu erwartenden Netzabdeckung umfassen. Zudem ist vorgesehen, dass das BMVI Vorgaben zu den diesbezüglichen technischen Einzelheiten in einer technischen Richtlinie festlegt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ergeht auf der Grundlage des § 77r des Telekommunikationsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit dem Erlass der Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Regelungen entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie. In Bezug auf das Nachhaltigkeitsziel SDG 9 (eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) ist darauf hinzuweisen, dass eine flächendeckende Mobilfunkversorgung in Deutschland Bestandteil einer zukunftsfähigen digitalen Infrastruktur ist, die einen wesentlichen Beitrag für den Einsatz zukunftsorientierter Technologien, beispielsweise im Bereich der Automatisierung, leistet. Wichtige Grundlage für behördliche Entscheidungen, z.B. im Bereich der Förderung, ist die Kenntnis darüber, an welchen Standorten und mit welcher zu erwartenden Netzabdeckung Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien das Mobilfunknetz in absehbarer Zeit auszubauen beabsichtigen. In diesem Zusammenhang wird die auf Grundlage der Verordnung geschaffene Mobilfunkvorausschau grundlegende Entscheidungshilfen bieten. Hinsichtlich des Nachhaltigkeitsziels SDG 11.2 (Mobilität / Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen) kann die Mobilfunkvorausschau einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung des flächendeckenden Einsatzes von Technologien zum automatisierten Fahren leisten, da sie eine wesentliche Hilfe für behördlichen Entscheidungen – z.B. im Bereich der Förderung – bietet, die auf einen flächendeckenden Ausbau der Mobilfunkversorgung in Deutschland zielen. Dem Prinzip Nummer 5 einer nachhaltigen Entwicklung (sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern) wird unter dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Mobilfunkvorausschau einen wesentlichen Beitrag zum flächendeckenden Ausbau der Mobilfunkversorgung in Deutschland leisten und die Schließung von Lücken in diesem Bereich beschleunigen wird: Auf diese Weise wird zu regional gleichwertigen Lebensverhältnissen beigetragen und eine umfassende und diskriminierungsfreie Teilhabe aller am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 377.900 € beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Für den Aufbau und den Betrieb des geplanten Datenportals zu Informationen über Infrastruktur und Netzausbau werden Kosten in Höhe von jährlich etwa vier Millionen Euro entstehen. Die Mobilfunkvorausschau wird kurz- bis mittelfristig ein Modul dieses Datenportals sein. Die beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entstehenden Sachkosten für Aufbau und Betrieb dieses Moduls durch eine vom BMVI beauftragte Stelle werden auf ca. fünf bis zehn Prozent – hier geschätzt auf 300.000 € – der Kosten für den Aufbau und Betrieb des Datenportals durch eine vom BMVI beauftragte Stelle insgesamt geschätzt. Zu berücksichtigen ist, dass die Haushaltsausgaben für die Zwecke der Mobilfunknetzvorausschauverordnung nur einen kleinen Teil des kompletten Haushaltsansatzes umfassen. Die Kosten sind im Haushalt 2021 und in der Finanzplanung bis 2024 berücksichtigt.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bedarf für eine halbe Planstelle des gehobenen Dienstes für Steuerungs- und Betreuungsaufgaben seitens des BMVI in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung durch die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH. Die jährlichen Personalausgaben hierfür betragen ca. 77.900 €. Für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten wurden die Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung zu Grunde gelegt.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell- und stellenmäßig im Einzelplan 12 auszugleichen.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt ca. 37.700 €.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft (Telekom, Telefonica, Vodafone, Drillisch) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3.000 € (Lohnkosten in Höhe von 47,50 € pro Stunde, 16 Stunden pro Unternehmen pro Jahr, 4 Unternehmen $> 47,50 \text{ €} * 16 * 4 = 3.040 \text{ €}$). Den Unternehmen obliegt es, bestimmte Informationen im Zusammenhang mit geografischen Erhebungen zum Zwecke der Erstellung einer Übersicht im Sinne einer Vorausschau des Ausbaus der für den Mobilfunk bestimmten öffentlichen Telekommunikationsnetze zu erstellen und zu übersenden. Für die Ermittlung der Lohnkosten wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung herangezogen.

Für die Verwaltung des Bundes (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 34.700 € für einen halben Dienstposten des gehobenen Dienstes für Steuerungs- und Betreuungsaufgaben seitens des BMVI in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung durch die vom BMVI mit Aufbau und Betrieb und der Mobilfunkvorausschau beauftragten Stelle. Für die Ermittlung der Personalkosten wurden der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung herangezogen. Bei diesen Kosten für den halben Dienstposten handelt es sich um zusätzlichen Bedarf (ab 2021).

Für die Verwaltungen von Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung wird sich positiv auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auswirken, da sie zur Versorgung mit digitalen Infrastrukturen im Bereich des Mobilfunknetzausbaus im gesamten Bundesgebiet und damit zugleich zur Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen auf allen räumlichen Ebenen im Bundesgebiet beitragen wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung der Verordnung vorgesehen, weil davon auszugehen ist, dass der Ausbau der Mobilfunknetze ein fortwährender Prozess ist: Selbst wenn beispielsweise eine vollständig lückenlose Mobilfunkversorgung in Deutschland mit 4G-Technologie erreicht ist, geht der Ausbau des Netzes insofern weiter, als dass das Netz aufgrund des technischen Fortschritts fortwährend modernisiert und weiter entwickelt wird, wobei dann ggf. immer leistungsfähigere Technologien (5G / 6G etc.) zum Einsatz kommen. Insofern besteht ein dauerhafter Bedarf für eine Mobilfunkvorausschau im Sinne des § 77r TKG.

Eine gesonderte Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich. Die Evaluierung erfolgt im Rahmen einer Gesamtevaluierung des bevorstehenden Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuständige Stelle)

Die Regelung bestimmt die im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 29281 eingetragene Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH („MIG“) als für die Mobilfunkvorausschau zuständige Stelle.

Geografische Erhebungen seitens der mit der Erstellung der Vorausschau betrauten Stelle erfolgen in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur, soweit diese die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für deren Aufgaben von Belang sein kann. Insbesondere sollen die bei der Bundesnetzagentur vorhandenen Ressourcen und Prozesse der Datenerhebung bestmöglich in die Mobilfunkvorausschau eingebunden werden.

Zu § 2 (Umfang der Erhebungen)

Absatz 1 Satz 1 richtet den Zeitraum der Vorausschau (24 Monate) an den Planungszyklen der Mobilfunknetzbetreiber aus und erweitert daher die diesbezügliche Vorgabe aus der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung aus dem November 2019 (dort Kapitel C.1.2. auf S. 40: *„Weitere Klarheit werden die Angaben der privaten Netzbetreiber zu ihren Ausbauaktivitäten in den nächsten zwölf Monaten ergeben („Vorausschau“)*). Die Notwendigkeit einer längerfristigen Vorausschau hat sich insbesondere aus den Diskussionen um das Mobilfunkförderprogramm ergeben. Danach gilt es, möglichst präzise die Planungen der Unternehmen abzubilden, wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau erfolgt, der insbeson-

dere der Umsetzung von Verpflichtungen dient. Hinsichtlich des Umfangs der Vorausschau regelt Absatz 1 Satz 2, dass die Erhebungen Informationen zu Standorten (geografische Standortkoordinaten, Angaben zu den am jeweiligen Standort eingesetzten Frequenzbereichen und Mobilfunktechnologien sowie zur Art der Anbindung des jeweiligen Standortortes an öffentliche Telekommunikationsnetze) und eine Prädiktion der zu erwartenden Netzabdeckung umfassen. Der Umfang der Erhebungen soll erkennen lassen, in welchen geografischen Regionen die Mobilfunkversorgung ausgebaut wird. Um einen Bezug vom Netzausbau an einzelnen Standorten zur erwarteten künftigen Netzabdeckung herstellen zu können, enthalten die Erhebungen auch Informationen über die mit den Standorten korrespondierende Netzabdeckung. Hierzu werden zum Zwecke der Konsistenz und Vergleichbarkeit auch Vorgaben zur Prognoseerstellung erfolgen. Absatz 2 weist darauf hin, dass das BMVI die technischen Einzelheiten zu den Vorgaben in den Absatz 1 in einer Technischen Richtlinie festlegt, die das BMVI in seinem Amtsblatt, dem Verkehrsblatt, veröffentlicht. Gemäß § 77q Absatz 2 TKG kann die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz § 77q Absatz 1 TKG erforderlich sind. Nicht für die Erstellung der Übersicht erforderliche Informationen können demnach nicht verlangt werden und auch keinen Eingang in die Vorausschau finden. Nicht erforderlich in diesem Sinne sind Informationen über Mobilfunkanlagen, die eine äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) von 100 Milliwatt oder weniger aufweisen.

Soweit für die Erstellung der Mobilfunkvorausschau Informationen nicht nur zu geplanten, sondern auch zu bereits bestehenden Standorten von Mobilfunkanlagen erforderlich sind, wird keine Doppelung der Erhebung dieser Informationen zu bestehenden Standorten erfolgen: Gemäß § 45n Absatz 8 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) veröffentlicht die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite die von den Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Informationen (vgl. auch § 127 Absatz 1 Nummer 3 TKG) über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung einschließlich lokaler Schwerpunkte für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie. Die Bundesnetzagentur liefert der Stelle, die die Mobilfunkvorausschau erstellt, diejenigen Informationen zu, die der Bundesnetzagentur zu bestehenden Standorten von Mobilfunkanlagen übermittelt wurden oder werden sowie sonstige relevante Daten, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten natürlicher Personen handelt. Dies bedingt eine konstruktive Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit der Stelle, die mit der Erstellung der Mobilfunkvorausschau beauftragt ist, so dass durch die Zusammenarbeit zu erwartende Synergien genutzt werden können.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) ist auch bei den sich aus §§ 77q und 77r TKG sowie aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen zu beachten.

Zu § 3 (Zeitliche Abstände der Erhebungen)

Die Regelung sieht eine mindestens halbjährlich durchzuführende Erhebung vor, damit eine hinreichende Aktualität des der Vorausschau zugrundeliegenden Datenmaterials gewährleistet ist.

Zu § 44 (Inkrafttreten)

Um eine möglichst zügige Einführung der Mobilfunkvorausschau zu erreichen, ist das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung vorgesehen.